



# BERICHT DES AUFSICHTSRATS

Die Deutsche Beteiligungs AG behauptet sich seit vielen Jahren in einem wettbewerbsintensiven Markt als Investor, der hohes Vertrauen im Mittelstand genießt. Zu der positiven Entwicklung 2018/2019 hat die Verbreiterung des Sektorfokus in den zurückliegenden Geschäftsjahren einen wichtigen Beitrag geleistet.



Gerhard Roggemann  
Vorsitzender des Aufsichtsrats

Im Geschäftsjahr 2018/2019 (1. Oktober 2018 bis 30. September 2019) befassten wir uns eingehend mit der Lage und der Entwicklung der Gesellschaft. Wir nahmen die uns nach Gesetz, Satzung und Geschäftsordnung obliegenden Kontroll- und Beratungsaufgaben kontinuierlich und gewissenhaft wahr. Der Aufsichtsrat ließ sich dazu regelmäßig, zeitnah und detailliert schriftlich und mündlich vom Vorstand informieren, insbesondere über den Geschäftsverlauf, die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, das Wettbewerbsumfeld und die Perspektiven sowie über das Risikomanagement und die Compliance in der DBAG. Über diese Themen berieten wir umfassend. Soweit es Abweichungen vom geplanten Geschäftsverlauf gab, hat der Vorstand sie erläutert und begründet. Er unterrichtete uns auch über alle strategischen und die wichtigen operativen Entscheidungen sowie über seine künftige Geschäftspolitik.

## Aufsichtsratssitzungen im Berichtsjahr

Im Geschäftsjahr 2018/2019 fanden acht Aufsichtsratssitzungen statt, von denen eine als Telefonkonferenz abgehalten wurde. Die telefonische Sitzung diente ausschließlich der Beschlussfassung über die Höhe der variablen Vergütung des Vorstands und nachlaufender Vergütungen ehemaliger Vorstandsmitglieder. Der Aufsichtsrat tagte teilweise auch ohne Anwesenheit des Vorstands.

Fester Bestandteil der Präsenzsitzungen waren ausführliche Berichte über die Situation in einzelnen Portfoliounternehmen. Dazu erhielten wir vom Vorstand vierteljährlich detaillierte schriftliche Berichte. Über Beteiligungen, die sich nicht planmäßig entwickelten, unterrichtete der Vorstand uns ausführlich und zeitnah.

Im Mittelpunkt der Sitzung am **19. OKTOBER 2018** stand die Diskussion über die strategische Weiterentwicklung der Deutschen Beteiligungs AG. Wir stimmten dem Vorschlag zu, dass die DBAG künftig auch Unternehmensbeteiligungen ohne die Einbeziehung von DBAG-Fonds, also ausschließlich aus ihrer Bilanz, eingehen kann („Bilanzinvestments“). Diesbezüglich beschlossen wir, dass der Aufsichtsrat Investitionen zustimmen muss, die 35 Millionen Euro je Einzelinvestment übersteigen.

In der ersten planmäßigen Sitzung am **14. NOVEMBER 2018** befassten wir uns mit dem vorläufigen Ergebnis der DBAG und des DBAG-Konzerns im Geschäftsjahr 2017/2018. Wir beschlossen, die Dienstverträge mit Mitgliedern des Vorstands hinsichtlich der maximalen Höhe der Nebenleistungen anzupassen. Zudem befassten wir uns mit dem Bericht des Aufsichtsrats über die Tätigkeit im zurückliegenden Geschäftsjahr.

Nachdem die Abschlussprüfer zuvor in der Sitzung des Prüfungsausschusses, bei der wie üblich auch die nicht diesem Ausschuss angehörenden Mitglieder des Aufsichtsrats als Gäste anwesend waren, über das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses zum 30. September 2018 berichtet hatten, stellten wir in der planmäßigen Sitzung am **29. NOVEMBER 2018** den Jahresabschluss fest und billigten den Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2017/2018. Ferner verabschiedeten wir die Tagesordnung der Hauptversammlung 2019 und diskutierten die Beschlussempfehlung des Nominierungsausschusses zur Nachwahl eines Aufsichtsratsmitglieds; wir schlossen uns dem Beschlussvorschlag an. Ausführlich wurden wir über den Markt und die Wettbewerbssituation der DBAG unterrichtet. Darüber hinaus berieten wir über unterschiedliche Modelle zur Gestaltung der erfolgsabhängigen Vergütung für mögliche künftige Unternehmensbeteiligungen ausschließlich aus der Bilanz der DBAG.

Schwerpunkt unserer Sitzung im Anschluss an die Hauptversammlung am **21. FEBRUAR 2019** war die Information zum Stand der Vorbereitungen des Nachfolgefonds für den DBAG Fund VII.

In einer Sitzung am **5. MÄRZ 2019** befassten wir uns eingehend mit der Struktur und Ausgestaltung unterschiedlicher Anreizsysteme bei börsennotierten Private-Equity-Gesellschaften. Hintergrund sind aktuelle Initiativen zur Regelung

der Vorstandsvergütung, etwa das Gesetz zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie oder die Neufassung des [Deutschen Corporate Governance Kodex](#). Außerdem diskutierten wir über Aspekte der aktienrechtlichen Zulässigkeit der für den Nachfolgefonds des DBAG Fund VII vorgesehenen gesellschaftsrechtlichen Struktur. Wir beschlossen, weitere vertragliche Regelungen vorzusehen, um den Schutz der Interessen der DBAG im Fall einer Auseinandersetzung zwischen Fondsinvestoren und Managementgesellschaften der Fonds weiter zu stärken. Schließlich setzten wir die Diskussion über die Regelung der erfolgsabhängigen Vergütung der mit dem Beteiligungsgeschäft befassten Vorstandsmitglieder für Bilanzinvestments fort.

Am **13. MAI 2019** erteilten wir die Zustimmungen im Zusammenhang mit dem Beginn des Fundraisings für den DBAG Fund VIII, den Nachfolgefonds des DBAG Fund VII. Dies betraf auch das Co-Investment der DBAG am DBAG Fund VIII für die beiden Teilfonds, entsprechend der Gestaltung des DBAG Fund VII; wir stimmten den Regelungen zum Carried Interest für das Co-Investment der DBAG zu. Die Zustimmungsvorbehalte des Aufsichtsrats für das Eingehen der Investitionen passten wir an. Der Vorstand informierte uns über den Fortgang des Auskunfts- und Vorlageersuchens der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) im Zusammenhang mit der Einhaltung von Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten. Ferner befassten wir uns mit Vorstandsangelegenheiten.

In der Sitzung am **12. SEPTEMBER 2019** informierte uns der Vorstand über die Ergebnisvorausschau für das laufende Geschäftsjahr 2018/2019. Intensiv diskutierten wir über den Dividendenvorschlag für das Geschäftsjahr 2018/2019. Wir schlossen uns den Überlegungen des Vorstands zur Höhe des Dividendenvorschlags an, die auf der seit drei Jahren gültigen Dividendenpolitik beruhen. Auch in dieser Sitzung wurden wir – wie in nahezu allen Sitzungen – über aktuelle Beteiligungsvorhaben und die Entwicklung einzelner Portfoliounternehmen informiert. Darüber hinaus befassten wir uns mit dem Budget für das Geschäftsjahr 2019/2020. Uns wurde die vorläufige Mittelfristplanung vorgelegt, die das genannte und die beiden folgenden Geschäftsjahre betrifft. Der Vorstand erläuterte den Stand der Vorbereitungen für einen Nachfolgefonds des DBAG Fund VII. Außerdem wirkten wir an der Erklärung zur

Unternehmensführung mit und gaben die Entsprechenserklärung sowie den gemeinsamen Bericht von Vorstand und Aufsichtsrat zur Corporate Governance in der DBAG ab. Wir stimmten der Regelung der erfolgsabhängigen Vergütung der mit dem Beteiligungsgeschäft befassten Vorstandsmitglieder für mögliche künftige Unternehmensbeteiligungen ausschließlich aus der Bilanz der DBAG zu.

Der Sprecher des Vorstands informierte den Vorsitzenden des Aufsichtsrats zeitnah über wichtige Geschäftsvorfälle auch außerhalb von Sitzungen; der Gesamtaufichtsrat wurde anschließend jeweils entsprechend unterrichtet. In alle wesentlichen Entscheidungen waren wir eingebunden.

Wir folgten den erwähnten Beschlussvorschlägen des Vorstands zur Struktur des DBAG Fund VIII einschließlich des Top-up Fund und zur Co-Investitionsvereinbarung mit dem Fonds. Außerdem stimmten wir der Aufnahme eines neuen Geschäftsfelds – Investments aus eigener Bilanz der DBAG („Bilanzinvestments“) – zu. Weitere zustimmungspflichtige Geschäfte gab es im Geschäftsjahr 2018/2019 nicht.

Der Aufsichtsrat tagte im abgelaufenen Geschäftsjahr fünfmal. An den Sitzungen des Prüfungsausschusses, des Präsidialausschusses und des Nominierungsausschusses haben im Berichtszeitraum jeweils alle Ausschussmitglieder teilgenommen.

### Corporate Governance

Wir unterziehen unsere Arbeit im Aufsichtsrat regelmäßig einer Effizienzprüfung. Darüber hinaus beobachten wir fortlaufend die Entwicklung der Corporate-Governance-Praxis in Deutschland und nehmen die Möglichkeit zur Mitwirkung an der Meinungsbildung der mit Corporate-Governance-Fragen befassten Institutionen und Organisationen wahr. Der Vorstand berichtet über die Corporate Governance des Unternehmens gemeinsam mit dem Aufsichtsrat; den Bericht veröffentlichen wir im Geschäftsbericht (Seite 202 bis 205) und stellen ihn der Öffentlichkeit zusammen mit der Erklärung zur Unternehmensführung auf der Website der Gesellschaft zur Verfügung. Vorstand und Aufsichtsrat gaben im September 2019 ihre jährliche Entsprechenserklärung auf Basis des Deutschen Corporate Governance Kodex in dessen Fassung vom 7. Februar 2017 ab (§ 161 AktG) und machten diese Erklärung auf der Website der Gesellschaft dauerhaft öffentlich zugänglich.

Jedes Aufsichtsratsmitglied legt dem Aufsichtsrat gegenüber möglicherweise auftretende Interessenkonflikte entsprechend den Empfehlungen des Kodex offen. Im abgelaufenen Geschäftsjahr wurden keine Interessenkonflikte angezeigt.

Um seine Aufgaben zu verteilen und hierdurch noch effizienter wahrzunehmen, hat der Aufsichtsrat einen Präsidialausschuss, der auch die Aufgaben eines Nominierungsausschusses erfüllt, sowie einen Prüfungsausschuss eingerichtet. Die Vorsitzenden der Ausschüsse berichteten dem Aufsichtsrat im vergangenen Geschäftsjahr regelmäßig über die Arbeit ihrer Ausschüsse.

### Arbeit des Präsidialausschusses (zugleich Nominierungsausschuss)

Der Präsidialausschuss tagte in dieser Funktion im vergangenen Geschäftsjahr zweimal: Am 17. Oktober 2018 legte er in einer telefonischen Sitzung die kurzfristige erfolgsbezogene und die langfristige Komponente der Vergütung der Vorstandsmitglieder für das Geschäftsjahr 2017/2018 fest. Der Aufsichtsrat stimmte diesem Vorschlag in einer telefonischen Sitzung am 18. Oktober 2018 nach eingehender Beratung zu. In einer weiteren telefonischen Sitzung am 28. November diskutierte der Präsidialausschuss in seiner Funktion als Nominierungsausschuss verschiedene Vorschläge für die Nominierung eines Mitglieds des Aufsichtsrats zur Nachwahl in der Hauptversammlung 2019; diese Nachwahl war notwendig geworden, weil das bisherige Aufsichtsratsmitglied Andrew Richards sein Mandat mit Wirkung zum 13. Oktober 2018 niedergelegt hatte. Wir nominierten Herrn Dr. Maximilian Zimmerer, der von der Hauptversammlung am 21. Februar 2019 gewählt wurde.

### Arbeit des Prüfungsausschusses

Der Prüfungsausschuss hat im vergangenen Geschäftsjahr insgesamt sechs Sitzungen abgehalten. Dabei ging es ganz überwiegend um den Jahres- und den Konzernabschluss, den Halbjahresfinanzbericht und die Quartalsmitteilungen, die wir jeweils vor ihrer Veröffentlichung mit dem Vorstand besprochen haben. In vier Sitzungen billigten wir jeweils die dargestellten Nichtprüfungsleistungen der Abschlussprüfer.

In der Sitzung am **14. NOVEMBER 2018** wurde uns das vorläufige Ergebnis des Geschäftsjahres 2017/2018 erläutert. Die Wirtschaftsprüfer berichteten über den Stand und erste

Ergebnisse der Abschlussprüfung. In dieser Sitzung besprachen wir auch die Entwürfe des Konzernabschlusses und des Jahresabschlusses zum 30. September 2018 sowie die Prüfungsberichte zu beiden Abschlüssen, bevor wir am **29. NOVEMBER 2018** dem Aufsichtsrat empfahlen, den Jahresabschluss festzustellen und den Konzernabschluss zu billigen. In seinem Bericht über das zurückliegende Geschäftsjahr erläuterte der Vorstand den aktuellen Prozess der Portfoliobewertung. Er ging zudem auf eine Methodenänderung zur Berücksichtigung der erwarteten Wertentwicklung der einzelnen Portfoliounternehmen in der Mittelfristplanung ein. Letztmalig berichteten zwei Prüfer der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (KPMG) über das Ergebnis zur Prüfung des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses zum Ende des zurückliegenden Geschäftsjahres.

Am **6. FEBRUAR 2019** befassten wir uns mit dem Zwischenabschluss zum 31. Dezember 2018 und erörterten die Quartalsmitteilung.

Die von der Hauptversammlung am 21. Februar 2019 gewählten Abschlussprüfer, BDO, berichteten am **13. MAI 2019** über das Ergebnis der prüferischen Durchsicht des Zwischenabschlusses zum 31. März 2019, den wir in dieser Sitzung auch mit dem Vorstand erörterten.

Der Zwischenabschluss zum 30. Juni 2019 stand im Mittelpunkt der Sitzung am **7. AUGUST 2019**. Wir erörterten den Bericht des Vorstands zum Zwischenabschluss und diskutierten über die Quartalsmitteilung zu diesem Stichtag. Außerdem nahmen wir den Risikobericht des Vorstands zur Kenntnis. Wir erhielten und besprachen in dieser Sitzung auch den Bericht der Internen Revision der DBAG, die sich 2019 mit der Behandlung der Vergütungen für Beiratstätigkeiten der Mitglieder des Investmentteams befasst hatte.

Am **12. SEPTEMBER 2019** erläuterten die Wirtschaftsprüfer ihre Planung der Abschlussprüfung zum 30. September 2019 und die Schwerpunkte der Prüfung, die erstmals von der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg, durchgeführt wurde.

Wir haben im Verlauf des Berichtsjahres den Rechnungslegungsprozess sowie die Wirksamkeit des internen Kontroll- und Revisionssystems sowie des Risikomanagementsystems überwacht. Dabei ergaben sich von unserer Seite keine

Beanstandungen an der Praxis der Gesellschaft. Wir befassten uns mit der erforderlichen Unabhängigkeit des Abschlussprüfers und den vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen (Nichtprüfungsleistungen). Außerdem berieten wir über die Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und die Honorarvereinbarung des Abschlussprüfers.

Den Anforderungen der §§ 100 Abs. 5 und 107 Abs. 4 AktG, wonach mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrats respektive des Prüfungsausschusses über Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen muss, entsprechen wir weiterhin in mehrfacher Hinsicht: Herr Roggemann, bis zum 13. Oktober 2018 Vorsitzender des Prüfungsausschusses und zugleich stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats und unabhängiges Aufsichtsratsmitglied gemäß Deutschem Corporate Governance Kodex, verfügt über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren; dies gilt auch für Herrn Dr. Otto, der den Vorsitz des Prüfungsausschusses mit Wirkung zum 14. Oktober 2018 übernommen hat.

### Jahres- und Konzernabschlussprüfung ohne Beanstandungen

Bevor der Aufsichtsrat der Hauptversammlung vorschlug, die BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (BDO), Hamburg, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2018/2019 zu wählen, hatte er von BDO eine Unabhängigkeitserklärung erbeten und erhalten. Im Anschluss an die Hauptversammlung 2019, die unserem Wahlvorschlag gefolgt war, beauftragte der Aufsichtsratsvorsitzende BDO mit der Prüfung. Der Auftrag sieht vor, dass wir unverzüglich über alle für unsere Aufgaben wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse informiert werden, die sich im Zuge der Prüfung ergeben. Ihre Prüfungsplanung erläuterten die Prüfer in der Sitzung des Prüfungsausschusses am 12. September 2019.

BDO hat den Jahresabschluss der Deutschen Beteiligungs AG für das Geschäftsjahr 2018/2019 sowie den zusammengefassten Lagebericht der Deutschen Beteiligungs AG und des Konzerns einschließlich der zugrunde liegenden Buchführung geprüft und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. Das Gleiche gilt für den Konzernabschluss

des Geschäftsjahres 2018/2019. Der Konzernabschluss wurde nach den International Financial Reporting Standards (IFRS) aufgestellt. Der Abschlussprüfer bestätigte, dass der Konzernabschluss den IFRS, wie sie in der Europäischen Union anzuwenden sind, und den ergänzend nach § 315a Abs. 1 HGB anzuwendenden Vorschriften entspricht und dass der Konzernabschluss insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns vermittelt sowie die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt.

Der Aufsichtsrat hat den geprüften und testierten Jahresabschluss der Deutschen Beteiligungs AG zum 30. September 2019 und den zusammengefassten Lagebericht der Deutschen Beteiligungs AG und des Konzerns rechtzeitig erhalten, unter Berücksichtigung des Berichts des Prüfungsausschussvorsitzenden und der Abschlussprüfer selbst geprüft und die Unterlagen mit dem Vorstand in Anwesenheit der Abschlussprüfer im Einzelnen besprochen. Dies gilt auch für den Konzernabschluss sowie für den Vorschlag zur Gewinnverwendung.

Die Abschlussprüfer erläuterten in unserer Sitzung am 19. November 2019 die im Rahmen der Vorprüfung gewonnenen Erkenntnisse. In der Sitzung am 9. Dezember 2019 sowie in der Sitzung des Prüfungsausschusses am selben Tag stellten sie die Ergebnisse ihrer Prüfung dar. Es ergaben sich keine Beanstandungen. Sie berichteten auch über Leistungen, die sie zusätzlich zu den Abschlussprüfungsleistungen erbracht hatten. Unsere Fragen beantworteten die Abschlussprüfer eingehend. Auch nach eigener eingehender Prüfung sämtlicher Vorlagen durch den Aufsichtsrat haben sich keine Beanstandungen ergeben. Dem Ergebnis der Prüfung der Abschlussprüfer stimmten wir zu. Am 9. Dezember 2019 billigten wir entsprechend dem Vorschlag des Prüfungsausschusses den Konzernabschluss und den Jahresabschluss der Deutschen Beteiligungs AG. Der Jahresabschluss ist damit festgestellt.

Der Aufsichtsrat hat den Vorschlag des Vorstands zur Verwendung des Bilanzgewinns geprüft. Der Aufsichtsrat schließt sich nach dieser Prüfung dem Vorschlag des Vorstands an, 22,6 Millionen Euro auszuschütten und den verbleibenden Bilanzgewinn in Höhe von 155,5 Millionen Euro auf neue Rechnung vorzutragen.

Die DBAG ist im vergangenen Geschäftsjahr fünf neue Unternehmensbeteiligungen eingegangen. Dies zeigt abermals die gute Marktposition der Gesellschaft und die Fähigkeit, in einem anspruchsvollen Wettbewerbsumfeld attraktive Beteiligungsmöglichkeiten zu finden, zu bewerten und in Unternehmensbeteiligungen umzusetzen. Vier zum Teil überaus erfolgreiche Veräußerungen dokumentieren den Erfolg der DBAG in der Weiterentwicklung mittelständischer Unternehmen. Der Aufsichtsrat spricht dem Vorstand und allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die im vergangenen Jahr mit hohem Einsatz zu diesen Erfolgen beigetragen haben, seine Anerkennung und seinen besonderen Dank aus.

Frankfurt am Main, 9. Dezember 2019



Gerhard Roggemann  
Vorsitzender des Aufsichtsrats

## CORPORATE-GOVERNANCE-BERICHT

Corporate Governance bezeichnet die verantwortungsbewusste Leitung und Überwachung eines Unternehmens. Vorstand und Aufsichtsrat der Deutschen Beteiligungs AG bekennen sich zu diesen Prinzipien. In einem Verhaltenskodex haben wir deshalb die zentralen Werte und Handlungsmaximen unseres Unternehmens formuliert. Wir wollen unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern damit Leitlinien an die Hand geben und unseren Geschäftspartnern und Investoren vermitteln, dass unser Handeln stets an festen ethischen Grundsätzen ausgerichtet ist und wir stets in fairer Partnerschaft handeln. Zu unseren Handlungsmaximen gehört darüber hinaus, dass wir Interessenkonflikte vermeiden und zu unserer gesellschaftlichen Verantwortung stehen. Wir verhalten uns politisch neutral, unterstützen aber soziale Vorhaben und bekennen uns zu einem fairen Wettbewerb. Wir verpflichten uns zu einer nachhaltigen Unternehmensführung und erfüllen hohe ESG-Standards.

Über die grundsätzlichen Prinzipien unserer Unternehmensführung informiert die „Erklärung zur Unternehmensführung“; sie ist im Internet veröffentlicht und dort zusammen mit diesem Bericht zugänglich. Über Nachhaltigkeit äußern wir uns im Geschäftsbericht; einen umfassenden Nachhaltigkeitsbericht („nichtfinanzielle Erklärung“) gemäß § 289b HGB müssen wir nicht erstatten.

Im Folgenden berichtet der Vorstand gemeinsam mit dem Aufsichtsrat entsprechend der Empfehlung des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 7. Februar 2017 (im Folgenden: der Deutsche Corporate Governance Kodex) über die Corporate Governance in der Deutschen Beteiligungs AG. Weitere Informationen dazu enthalten die Erklärung zur Unternehmensführung und der Bericht

des Aufsichtsrats; die darin enthaltenen Informationen sind Bestandteil unserer Corporate-Governance-Berichterstattung. Zu einzelnen Aspekten verweisen wir auf andere Teile dieses Geschäftsberichts.

### Compliance: Mitarbeiter, Transaktionsprozess, Portfoliounternehmen

Die Einhaltung aller auf die Deutsche Beteiligungs AG und ihre Tochtergesellschaften anwendbaren gesetzlichen Vorschriften sowie aller internen Regeln durch Management und Mitarbeiter (Compliance) ist seit langem Ziel des Unternehmens und fester Bestandteil der Unternehmenskultur. Als Private-Equity-Gesellschaft betrachten wir jedoch nicht nur das eigene Unternehmen: Die DBAG setzt sich auch bei aktuellen und künftigen Portfoliounternehmen für die Einrichtung und Weiterentwicklung von Compliance-Systemen ein. Das Compliance-System der DBAG besteht deshalb aus drei Komponenten:

- Compliance für DBAG-Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- Compliance in Transaktionen und
- Compliance in Portfoliounternehmen.

Ein Compliance-Beauftragter überwacht die Einhaltung der im Verhaltenskodex und in der Compliance-Richtlinie festgehaltenen Regelungen durch die **MITARBEITERINNEN UND MITARBEITER**. Er ist in seiner Funktion unabhängig und berichtet direkt an den Sprecher des Vorstands; viermal jährlich berichtet er dem Gesamtvorstand. Die Compliance-Richtlinie setzt zum Beispiel den Rahmen für das Annehmen und Anbieten von Geschenken, für Bewirtungen und für Einladungen zu Veranstaltungen.

Wir haben, wie vom Deutschen Corporate Governance Kodex gefordert, einen Ombudsmann bestellt. Mit dieser Aufgabe haben wir einen Anwalt einer spezialisierten Kanzlei beauftragt. Mitarbeiter der DBAG können ihm gegenüber vertraulich Hinweise auf tatsächliche oder mögliche Verstöße insbesondere bezüglich Insiderhandel und Geldwäscherecht geben, aber auch Hinweise auf Compliance-Verstöße, eine Straftat oder Unregelmäßigkeiten mit Bezug auf die DBAG. Im vergangenen Geschäftsjahr sind dort keine Hinweise eingegangen.

Die DBAG agiert als verantwortungsvoller Investor. Compliance-Aspekte berücksichtigen wir deshalb auch im **TRANS-AKTIONSPROZESS**, also bei der Prüfung von Investitionsmöglichkeiten (Due Diligence) und in Kaufverträgen. Die Untersuchung von Compliance-Themen ist fester Bestandteil jedes Due-Diligence-Prozesses, der typischerweise mit einem Team spezialisierter Compliance-Anwälte durchgeführt wird. Um die Gefahr von Haftungsfällen für die DBAG im Zusammenhang mit Compliance-Verstößen zu minimieren, sollen in jeden Kaufvertrag für ein Portfoliounternehmen entsprechende Gewährleistungsklauseln aufgenommen werden.

DBAG-Mitarbeiter, die eine Aufsichtsrats- oder Beiratsfunktion in einem **PORTFOLIUNTERNEHMEN** ausüben bzw. als Vertreter eines Gesellschafters des Portfoliounternehmens handeln, sind angehalten, sich für die Einführung und Weiterentwicklung eines Compliance-Systems innerhalb des Portfoliounternehmens einzusetzen. Dabei dient der „DBAG-Compliance-Standard für Portfoliounternehmen“ als Orientierung. Alle Portfoliounternehmen haben ein Compliance-System eingeführt oder befinden sich im Prozess der Entwicklung und Einführung eines solchen Systems.

### Zusammensetzung des Aufsichtsrats: Funktionsfähigkeit wichtigstes Ziel

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, dass der Aufsichtsrat für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennt, ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium erarbeitet sowie über den Stand der Zielerreichung berichtet.

Das Kompetenzprofil fasst die nach Ansicht des Aufsichtsrats für die Zusammensetzung des Gesamtgremiums notwendigen Kompetenzen und Anforderungen zusammen. Dazu gehören insbesondere die folgenden Kompetenzfelder und Kenntnisse: Branchenkenntnis, M&A-Prozesse, Geschäftsstrategie und -planung, Kapital- und Finanzmärkte, Corporate Governance, Rechnungslegung und Abschlussprüfung, (Regulierungs-)Recht, Compliance und Risikomanagement sowie IT und Digitalisierung. Darüber hinaus bestehen weitere persönliche Anforderungen: Unabhängigkeit, zeitliche Verfügbarkeit, Alter, Zugehörigkeitsdauer, Leitungserfahrung. Die Mitglieder unterliegen keinen Interessenkonflikten und sind sowohl mit der Unternehmenssprache Deutsch als auch mit der englischen Sprache vertraut.

Der Aufsichtsrat der DBAG besteht aus sechs von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern. Wichtigstes Ziel für seine Zusammensetzung und Leitbild für das Kompetenzprofil ist die Funktionsfähigkeit des Aufsichtsrats; sie wird gefördert, wenn seine Mitglieder mehrheitlich unabhängig sind und keinen Interessenkonflikten unterliegen, wenn sie eine große Vielfalt an Erfahrung mit den unterschiedlichen Facetten des Geschäfts der DBAG haben und mit der Anwendung der entsprechenden Rechnungslegungsgrundsätze vertraut sind. Der Aufsichtsrat ist der Ansicht, dass die Mehrzahl, also mindestens vier, seiner Mitglieder unabhängig sein sollte; darunter sollte auch der Vorsitzende des Aufsichtsrats sein.

Die gegenwärtige Zusammensetzung des Aufsichtsrats spiegelt diese Zielsetzung wider. Die Mitglieder des Aufsichtsrats stehen sämtlich in keiner geschäftlichen oder persönlichen Beziehung zu der Gesellschaft, deren Organen, einem kontrollierenden Aktionär oder einem mit diesem verbundenen Unternehmen, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründen kann. Unabhängig im Sinne von Ziffer 5.4.2 Deutscher Corporate Governance Kodex sind damit nach Auffassung des Aufsichtsrats alle derzeitigen Mitglieder: Gerhard Roggemann (Vorsitzender), Sonja Edeler, Wilken Freiherr von Hodenberg, Philipp Möller, Dr. Hendrik Otto und Dr. Maximilian Zimmerer. Mit Herrn von Hodenberg gehört



dem Aufsichtsrat ein ehemaliges Vorstandsmitglied an. Sollten wider Erwarten Interessenkonflikte im Einzelfall auftreten, werden diese offengelegt und im Aufsichtsrat behandelt. Die Mitglieder des Aufsichtsrats repräsentieren eine große Vielfalt beruflicher und persönlicher Erfahrungen. Dazu gehören auch Führungsfunktionen im Ausland oder in internationalen Unternehmen in Deutschland. Die Mitglieder des Aufsichtsrats füllen das Kompetenzprofil aus und sind in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor, in dem die DBAG tätig ist, vertraut.

Die festgelegte Altersgrenze von 72 Jahren erlaubt es einerseits, diese Kenntnisse möglichst lange zu nutzen; sie unterstützt andererseits den gewünschten Wandel in der Zusammensetzung des Aufsichtsrats. Letzterem dient auch die Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat von maximal drei vollen Amtszeiten zuzüglich einer etwaigen Teil-Amtszeit, sofern ein Aufsichtsratsmitglied zu einem Zeitpunkt gewählt wurde, in dem keine allgemeine Aufsichtsratswahl stattfand. Die festgelegte Zielgröße für den Anteil von Frauen im Aufsichtsrat („mindestens eine Frau“), über die wir in der Erklärung zur Unternehmensführung berichten, ist erreicht. Im Rahmen der Vorbereitung der jüngsten Nachwahl für ein Mitglied des Aufsichtsrats durch die Hauptversammlung (Februar 2019) hatte sich der Aufsichtsrat vergewissert, dass der Kandidat den zu erwartenden Zeitaufwand aufbringen kann.

#### **Unabhängigkeit der Organe: Keine Interessenkonflikte**

Interessenkonflikte von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern, die dem Aufsichtsrat gegenüber unverzüglich offenzulegen sind, sind uns im Berichtsjahr nicht bekannt geworden.

#### **Gleichbehandlungsgrundsatz: Zeitnahe Information aller Zielgruppen**

Der Anspruch, alle Zielgruppen zeitnah und gleichzeitig über ein Ereignis zu informieren, hat in unserer Unternehmenskommunikation einen hohen Stellenwert. Entsprechend veröffentlichen wir alle wesentlichen Berichte, Meldungen und Präsentationen im Internet unmittelbar mit dem jeweiligen Ereignis. Die wichtigsten Präsentationen, die wir für Gespräche mit Investoren vorbereiten, können ebenfalls auf der Website eingesehen werden. Auch die Orte und Termine von Roadshows und

Anlegerkonferenzen sind für alle Interessierten dort abrufbar. Zudem veröffentlichen wir den Mitschnitt unserer mündlichen Präsentation in telefonischen Analystenkonferenzen ebenfalls auf unserer Website.

Unsere Hauptversammlung wird üblicherweise im Internet übertragen. Die Aktionäre haben die Möglichkeit, ihr Stimmrecht auch durch einen Bevollmächtigten ihrer Wahl oder einen weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft ausüben zu lassen. Daneben ist eine Briefwahl möglich. Sämtliche Dokumente und Informationen zur Hauptversammlung sind auf unserer Website in deutscher und englischer Sprache verfügbar.

#### **Vergütung: Für den Vorstand abhängig vom Unternehmenserfolg**

Die Vergütung der Vorstandsmitglieder setzt sich aus erfolgsunabhängigen und – ganz überwiegend langfristig wirkenden – erfolgsbezogenen Komponenten zusammen. Wir weisen die Vorstandsbezüge individualisiert aus. Die Hauptversammlung 2011 billigte das Vergütungssystem mit einer Zustimmung von rund 92 Prozent.

Die Vergütung des Aufsichtsrats besteht ausschließlich aus einer Festvergütung.

Details zur Vergütung des Vorstands und des Aufsichtsrats sind im Vergütungsbericht erläutert (Seite 206 bis 210).

#### **Aktienbesitz: Klar geregelt**

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Organmitglieder dürfen, neben dem jährlichen Angebot von Mitarbeiteraktien, DBAG-Aktien nur eingeschränkt erwerben. Kauf und Verkauf sind nur in bestimmten Zeiträumen und ausschließlich nach Genehmigung jeder einzelnen Transaktion möglich. Handelsperioden beginnen am Tag nach der Veröffentlichung von (gegebenenfalls auch vorläufigen) Quartals- oder Jahresabschlusszahlen und enden am darauffolgenden Quartalsstichtag. Sofern sich diese Handelsperioden mit den rechtlich vorgegebenen Handelsverboten für Personen mit Führungsaufgaben („Directors' Dealings“) überschneiden, wird die Handelsperiode auch für DBAG-Mitarbeiter entsprechend verkürzt.

Aufgrund unserer Geschäftstätigkeit gibt es weitere Regeln für den Aktienhandel der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. So ist ihnen unabhängig von der Beschränkung des Handels in DBAG-Aktien der Handel in Aktien jener Unternehmen verboten, an denen die von der DBAG beratenen Fonds beteiligt sind, eine Beteiligung prüfen oder aus deren Portfolio einen Unternehmenserwerb erwägen.

### Meldepflichtige Wertpapiergeschäfte („Directors' Dealings“)

Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der DBAG sowie ihnen nahestehende Personen sind gemäß Art. 19 der Marktmissbrauchsverordnung verpflichtet, Eigengeschäfte in DBAG-Aktien, Schuldtiteln und damit verbundenen Derivaten oder anderen Finanzinstrumenten mitzuteilen.

Meldepflichtige Person	Organ	Datum des Geschäfts	Transaktion	Anzahl (Stück)	Kurs (in €)
Susanne Zeidler	Vorstand	12. August 2019	Kauf	1.000	30,59 (aggregiert)

Zum 30. September 2019 hielten Mitglieder des Vorstands insgesamt 40.613 Stück Aktien, Mitglieder des Aufsichtsrats insgesamt 2.000 Stück Aktien und damit jeweils weniger als ein Prozent des Grundkapitals der Deutscheneteiligungs AG.

### Entsprechenserklärung nach § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat erklären, dass die Deutscheeteiligungs AG (im Folgenden: DBAG) seit der jüngsten Entsprechenserklärung den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 7. Februar 2017 (im Folgenden: der Kodex) mit einer Ausnahme entsprochen hat: In den Verträgen der Vorstandsmitglieder ist die variable Vergütung mit mehrjähriger Bemessungsgrundlage nicht im Wesentlichen zukunftsbezogen (Ziffer 4.2.3 des Kodex).

Das Vergütungssystem erfüllt die derzeit geltenden gesetzlichen Kriterien für die Beteiligung an einem nachhaltigen Unternehmenserfolg. Der finanzielle Erfolg eines einzelnen Geschäftsjahres der DBAG hängt maßgeblich von wenigen

Transaktionen der DBAG-Fonds ab, wobei es mitunter vorteilhafter sein kann, wenn geplante Transaktionen nicht in der vorgesehenen Periode vereinbart, sondern in der Erwartung künftig besserer Konditionen zurückgestellt werden. Würde der Vorstand bei der Bemessung seiner variablen Vergütung an den geplanten Maßnahmen gemessen, könnte er geneigt sein, letztlich suboptimale Entscheidungen zu treffen. Der Aufsichtsrat ist davon überzeugt, dass das bestehende Konzept der variablen Vergütung am besten geeignet ist, Anreize für eine langfristige positive Entwicklung der Gesellschaft zu setzen. Bis auf diese Ausnahme werden wir auch weiterhin allen Empfehlungen des Kodex entsprechen.

Wir sind seit der jüngsten Entsprechenserklärung allen Anregungen des Kodex gefolgt und werden dies auch weiterhin tun.

Frankfurt am Main, im September 2019

Deutscheeteiligungs AG

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat

## WEITERE GESETZLICHE ANGABEN UND ERLÄUTERUNGEN

### VERGÜTUNGSBERICHT

Der Vergütungsbericht fasst die Grundsätze zusammen, die für die Festlegung der Vergütung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der Deutschen Beteiligungs AG angewendet werden. Er erläutert Struktur und Höhe der Bezüge der Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat. Der Vergütungsbericht ist Bestandteil des zusammengefassten Lageberichts.

#### Managementvergütung: Gekoppelt an Aufgabe, persönliche Leistung und Unternehmenserfolg

Das im Folgenden dargestellte Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder hat die Hauptversammlung 2011 gebilligt. Seither wurde es nicht grundsätzlich verändert. Mit Beginn des Geschäftsjahres 2018/2019 sind jedoch Anpassungen wirksam geworden, die die Höhe der Festvergütung, den Maximalbetrag der variablen Vergütung sowie deren Verteilung auf den einjährigen und mehrjährigen Bestandteil betreffen; eine weitere Anpassung findet mit Wirkung zum Beginn des Geschäftsjahres 2019/2020 statt.

#### Vergütungssystem im Geschäftsjahr 2018/2019

Die Gesamtbezüge des Vorstands setzen sich zusammen aus

- › einer Festvergütung,
- › einer einjährigen variablen Vergütung,
- › einer mehrjährigen variablen Vergütung,
- › nachlaufenden Vergütungen aus abgeschlossenen Vergütungsmodellen,
- › Nebenleistungen und
- › gegebenenfalls Versorgungszusagen.

Maßstab für die Angemessenheit der Vergütung sind insbesondere die Aufgaben des jeweiligen Vorstandsmitglieds, dessen persönliche Leistung sowie die wirtschaftliche Lage, der Erfolg und die Zukunftsaussichten der DBAG. Dabei werden die Vergütungsstrukturen und das Vergütungsniveau berücksichtigt, die im Private-Equity-Geschäft üblich und für die Gewinnung und Bindung qualifizierter Führungskräfte erforderlich sind.

Soweit die Vorstandsmitglieder Bezüge für Organfunktionen in Portfoliounternehmen erhalten, führen sie diese an die DBAG ab; Bezüge für Organfunktionen in anderen Unternehmen oder Institutionen, die der Genehmigung durch den Aufsichtsrat unterliegen, verbleiben bei dem jeweiligen Vorstandsmitglied. In ihren Dienstverträgen ist eine Beschränkung möglicher Abfindungszahlungen vorgesehen. Die D&O-Versicherung (Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung) der Gesellschaft enthält einen Selbstbehalt für die Mitglieder des Vorstands. Ihnen wurden keine Vorschüsse oder Kredite gewährt.

Die monatlich ausgezahlte Festvergütung und die Nebenleistungen bilden die **ERFOLGSUNABHÄNGIGE KOMPONENTE** der Gesamtbezüge. Die **NEBENLEISTUNGEN** bestehen im Wesentlichen aus den nach steuerlichen Richtlinien anzusetzenden Werten für die Nutzung eines Firmenwagens; sie sind auf 50 Prozent (zuvor: 100 Prozent) des Festgehalts beschränkt.

Die **EINJÄHRIGE VARIABLE VERGÜTUNG** hängt von der individuellen Leistung im abgelaufenen Geschäftsjahr ab und kann jetzt 40 Prozent (bisher: 50 Prozent) eines Festgehalts erreichen. Die individuelle Leistung stellt der Aufsichtsrat nach billigem Ermessen fest.

Die **MEHRJÄHRIGE VARIABLE VERGÜTUNG** bemisst sich nach dem Geschäftserfolg des Konzerns in der Referenzperiode. Diese umfasst das Berichtsjahr und die beiden vorangegangenen Geschäftsjahre. Den Geschäftserfolg beurteilt der

Aufsichtsrat auf Grundlage der Eigenkapitalrendite. Die Vergütung wird gewährt, wenn die Eigenkapitalrendite mindestens den Eigenkapitalkosten im Dreijahresdurchschnitt entspricht; der Höchstbetrag der Vergütung – 80 Prozent (bisher: 50 Prozent) eines Festgehalts – wird bei einer Eigenkapitalrendite von 20 Prozent erreicht.

Die Höhe der beiden variablen Vergütungskomponenten für das Geschäftsjahr 2018/2019 hat das Präsidium des Aufsichtsrats am 28. Oktober 2019 diskutiert und dem Aufsichtsrat vorgeschlagen. Dieser stimmte dem Vorschlag zu und legte die variable Vergütung für den Vorstand auf insgesamt 1.569 Tausend Euro fest. Davon entfallen 732 Tausend Euro auf die einjährige variable Vergütung, das entspricht dem maximal möglichen Betrag für jedes Vorstandsmitglied. Die mehrjährige variable Vergütung wurde einheitlich auf rund 57 Prozent des maximal möglichen Betrags festgesetzt; sie beträgt insgesamt 837 Tausend Euro. Zu Beginn des Jahres 2019 hatten die Mitglieder des Vorstands eine erfolgsabhängige Vergütung in Höhe von 104 Tausend Euro für zwei zurückliegende Geschäftsjahre zurückgezahlt, nachdem das Konzernergebnis der Geschäftsjahre 2016/2017 und 2017/2018 jeweils korrigiert worden war.

### Nachlaufende variable Vergütungen aus alten Vergütungsmodellen

Für die beiden Vorstandsmitglieder, die dem Investmentteam angehören, kamen im Geschäftsjahr 2018/2019 darüber hinaus nachlaufende variable Vergütungsbestandteile aus einem der beiden alten Vergütungsmodelle für Mitglieder des Investmentteams zum Tragen. Beiden Modellen war die besonders langfristige Messung des Investitionserfolgs gemeinsam; mittlerweile sind die Modelle nur noch für die wenigen Beteiligungen im Portfolio relevant, die vor 2007 eingegangen wurden.

- › Die Beteiligung am Erfolg aus Investments, die bis zum 31. Dezember 2000 zugesagt waren, orientiert sich an der Eigenkapitalrendite der DBAG. Eine Erfolgsbeteiligung setzt ein, sofern die Eigenkapitalrendite des Berichtsjahres vor Steuern und Tantiemen 15 Prozent erreicht hat. Dabei bezieht sich das Eigenkapital kalkulatorisch nur auf diese Beteiligungen. Die Vergütung für 2018/2019 geht auf die Gewinnausschüttung der Beteiligung JCK Holding zurück.
- › Für Investments, die zwischen 2001 und 2006 eingegangen wurden, setzt die Erfolgsbeteiligung ab einer Mindestverzinsung der Investments von acht Prozent jährlich nach kalkulatorischen Kosten in Höhe von zwei Prozent ein. Sie wird ebenfalls nur aus realisierten Erträgen gezahlt. Zwei

Drittel dieses Vergütungsanspruchs werden nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres ausgezahlt. Der Anspruch aus dem verbleibenden Drittel wird nach Ablauf der Desinvestitionsphase aller einbezogenen Investments in einer Endabrechnung überprüft und in Höhe des verbleibenden Endanspruchs ausgezahlt. 2018/2019 fielen Vergütungen auf Basis der Erträge aus einem der beiden fremdmanageden ausländischen Buy-out-Fonds an.

Die nachlaufenden variablen Vergütungsbestandteile aus den beiden alten Vergütungsmodellen sind auf jährlich jeweils 65 Prozent (zuvor: 150 Prozent) eines Festgehalts begrenzt.

### Erfolgsbeteiligung aus privaten Co-Investitionen in die DBAG-Fonds

Seit Beginn der Investitionsperiode des DBAG Fund V zu Jahresbeginn 2007 müssen Mitglieder des Vorstands, die dem Investmentteam angehören, die Investitionen der DBAG über eine gesellschaftsrechtliche Beteiligung an den DBAG-Fonds aus privaten Mitteln begleiten: Das Eingehen eines persönlichen Investitionsrisikos dient dazu, die Initiative und den Einsatz der Vorstandsmitglieder im Investmentteam für den Erfolg der Investitionen der DBAG-Fonds zu fördern. Sollten die Fonds erfolgreich sein, erhalten diese Vorstandsmitglieder, wie in der Private-Equity-Branche weltweit üblich, unter bestimmten Bedingungen eine kapitaldisproportionale Erfolgsbeteiligung („Carried Interest“). Investitionen und geflossene Beträge aus diesen privaten Beteiligungen an DBAG-Fonds sind in den Angaben im Konzernanhang unter Ziffer 39 enthalten („Angaben über Beziehungen zu nahestehenden Unternehmen und Personen, Carried-Interest-Beteiligungen von Mitgliedern und ehemaligen Mitgliedern des Managements in Schlüsselpositionen“).

### Anpassungen mit Wirkung zum Beginn des neuen Geschäftsjahres

Zu Beginn des Geschäftsjahres 2019/2020 wurde die Vergütung von Torsten Grede und Dr. Rolf Scheffels (als den beiden Vorstandsmitgliedern, die dem Investmentteam angehören) um ein Element ergänzt. Sie können künftig als Teil ihrer erfolgsabhängigen Vergütung eine Tantieme für den Erfolg aus Beteiligungen der DBAG ausschließlich aus eigenen Mitteln erhalten (Bilanzinvestment-Tantieme). Die Vergütung berücksichtigt den Erfolg der Bilanzinvestments aus zwei jeweils aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren (Investitionsperiode). Für die erste Investitionsperiode kann ein Anspruch

auf die Bilanzinvestment-Tantieme nur aufgrund von Bilanzinvestments entstehen, die vom 1. Oktober 2019 an während der aktiven Vorstandstätigkeit des betreffenden Vorstandsmitglieds getätigt werden. Ein in dieser Weise entstandener Vergütungsanspruch besteht nach einer etwaigen Beendigung der Vorstandstätigkeit fort. Der Vergütungsanspruch entsteht nur, wenn die DBAG ihr eingesetztes Kapital zuzüglich einer Mindestrendite von acht Prozent jährlich („Internal Rate of Return“) realisiert hat. In diesem Fall wird von dem in der jeweiligen Investitionsperiode insgesamt erzielten Erfolg ein bestimmter Prozentsatz an die Tantieme-berechtigten Vorstandsmitglieder ausbezahlt; für die erste Investitionsperiode sind das jeweils 6,5 Prozent. Zahlungen werden erst nach Rückflüssen an die DBAG geleistet. Die Vergütung aus der Bilanzinvestment-Tantieme ist auf jährlich 65 Prozent eines Festgehalts begrenzt.

### Versorgungszusagen nach zwei Modellen

Für Versorgungszusagen an Mitglieder des Vorstands gelten zwei Modelle: Bis zum 1. Januar 2001 erstmalig ernannte Vorstandsmitglieder erhielten eine Pensionszusage; später ernannte Mitglieder nehmen am sogenannten Beitragsplan teil. Dieser wird auch für Mitarbeiter der Deutschen Beteiligungs AG angewendet; für außertariflich beschäftigte Mitarbeiter und Organmitglieder ist er jedoch seit Beginn des Geschäftsjahres 2004/2005 geschlossen. Seither erstmalig ernannte Vorstandsmitglieder erhalten keine Altersversorgungszusage; dies gilt für Susanne Zeidler.

Die Pensionszusage für Torsten Grede sieht ein in absoluter Höhe festgelegtes jährliches Ruhegeld vor. Es beträgt 87 Tausend Euro. Am 30. September 2019 betrug der Barwert dieser Pensionsverpflichtung 1.560 Tausend Euro (Vorjahr: 1.299 Tausend Euro). Dr. Rolf Scheffels nimmt am Beitragsplan teil: Für jedes Jahr der Beschäftigung entsteht ein einmalig zahlbarer Ruhegeldanspruch („Beitrag“), der sich prozentual an der Höhe des Festgehalts in dem jeweiligen Jahr bemisst. Die jährliche Ruhegeldkomponente beträgt 0,75 Prozent dieser Bezüge zuzüglich sechs Prozent aller Bezüge, die über die Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung hinausgehen, jeweils multipliziert mit einem Altersfaktor, der mit zunehmendem Alter abnimmt. Das kumulierte Versorgungskapital für Dr. Scheffels ist auf einen Betrag begrenzt, der einem jährlichen Rentenanspruch von 87 Tausend Euro entspricht. Zum 30. September 2019 kam die Begrenzung nicht zum Tragen. Der Barwert der Versorgungszusage für Dr. Scheffels belief sich zum 30. September 2019 auf 1.427 Tausend Euro (Vorjahr: 1.225 Tausend Euro).

### Gewährte Zuwendungen

Die Summe der den Vorstandsmitgliedern für das Geschäftsjahr 2018/2019 gewährten Zuwendungen betrug 3.682 Tausend Euro (Vorjahr: 3.274 Tausend Euro); davon entfallen 199 Tausend Euro auf den Versorgungsaufwand (Vorjahr: 118 Tausend Euro).

Gewährte Zuwendungen	Torsten Grede Sprecher des Vorstands				Dr. Rolf Scheffels Vorstand				Susanne Zeidler Finanzvorstand			
	2017/ 2018	2018/2019		2017/ 2018	2018/2019		2017/ 2018	2018/2019				
<i>in Tsd. €</i>		Min.	Max.		Min.	Max.		Min.	Max.			
Festvergütung (erfolgsunabhängige Vergütung)	560	640	640	640	560	640	640	640	450	550	550	550
Nebenleistungen	12	12	12	12	10	10	10	10	19	18	18	18
<b>Summe</b>	<b>572</b>	<b>652</b>	<b>652</b>	<b>652</b>	<b>570</b>	<b>650</b>	<b>650</b>	<b>650</b>	<b>469</b>	<b>568</b>	<b>568</b>	<b>568</b>
Erfolgsbezogene Komponente (einjährige variable Vergütung)	280	256	0	256	280	256	0	256	225	220	0	220
Komponente mit langfristiger Anreizwirkung (mehrjährige variable Vergütung)												
Bonus für langfristigen Geschäftserfolg	205	293	0	512	205	293	0	512	165	251	0	440
Erfolgsbeteiligung bis 2000	6	6	0	416	6	6	0	416	0	0	0	0
Erfolgsbeteiligung 2001 bis 2006	108	20	0	416	65	12	0	416	0	0	0	0
<b>Summe</b>	<b>1.171</b>	<b>1.227</b>	<b>652</b>	<b>2.252</b>	<b>1.126</b>	<b>1.217</b>	<b>650</b>	<b>2.250</b>	<b>859</b>	<b>1.039</b>	<b>568</b>	<b>1.228</b>
Versorgungsaufwand	70	94	94	94	48	105	105	105	0	0	0	0
<b>Gesamtvergütung</b>	<b>1.241</b>	<b>1.321</b>	<b>746</b>	<b>2.346</b>	<b>1.174</b>	<b>1.322</b>	<b>755</b>	<b>2.355</b>	<b>859</b>	<b>1.039</b>	<b>568</b>	<b>1.228</b>

## Zugeflossene Bezüge

Die Angaben in der folgenden Tabelle berücksichtigen auch die erwähnte Rückzahlung eines Teils der erfolgsabhängigen Vergütung für die Geschäftsjahre 2016/2017 und 2017/2018. Den Vorstandsmitgliedern sind 2018/2019 zugeflossen:

Zufluss	Torsten Grede Sprecher des Vorstands		Dr. Rolf Scheffels Vorstand		Susanne Zeidler Finanzvorstand	
	2018/ 2019	2017/ 2018	2018/ 2019	2017/ 2018	2018/ 2019	2017/ 2018
<i>in Tsd. €</i>						
Festvergütung (erfolgsunabhängige Vergütung)	640	560	640	560	550	450
Nebenleistungen	12	12	10	10	18	19
<b>Summe</b>	<b>652</b>	<b>572</b>	<b>650</b>	<b>570</b>	<b>568</b>	<b>469</b>
Erfolgsbezogene Komponente (einjährige variable Vergütung)	256	280	256	280	220	225
Komponente mit langfristiger Anreizwirkung (mehrjährige variable Vergütung)						
Bonus für langfristigen Geschäftserfolg	293	205	293	205	251	165
Erfolgsbeteiligung bis 2000	6	397	6	397	0	0
Erfolgsbeteiligung 2001 bis 2006	108	51	65	31	0	0
Sonstiges <sup>1</sup>	-37	0	-37	0	-30	0
<b>Summe</b>	<b>1.277</b>	<b>1.505</b>	<b>1.232</b>	<b>1.483</b>	<b>1.009</b>	<b>859</b>
Versorgungsaufwand	94	70	105	48	0	0
<b>Gesamtvergütung</b>	<b>1.371</b>	<b>1.575</b>	<b>1.337</b>	<b>1.531</b>	<b>1.009</b>	<b>859</b>

1 Sonstiges: Rückzahlungen Bonus für Geschäftsjahre 2016/2017 und 2017/2018 wegen angepasster Zahlen gemäß IAS 8

An ehemalige Mitglieder des Vorstands und an deren Hinterbliebene wurden im vergangenen Geschäftsjahr Gesamtbezüge in Höhe von 1.074 Tausend Euro (Vorjahr: 1.497 Tausend Euro) gezahlt. Hierin enthalten sind auch Zahlungen aus nachlaufenden Zuwendungen an ehemalige Vorstandsmitglieder aus Alt-Investments (Investments, die bis zum 31. Dezember 2000 zugesagt bzw. die zwischen 2001 und 2006 eingegangen wurden). Diese Zahlungen beliefen sich im vergangenen Geschäftsjahr auf 115 Tausend Euro (Vorjahr: 558 Tausend Euro). Der Barwert der Pensionsverpflichtungen für ehemalige Vorstandsmitglieder und deren Hinterbliebene betrug zum Bilanzstichtag 25.170 Tausend Euro (Vorjahr: 22.516 Tausend Euro). An ehemalige Vorstandsmitglieder geflossene Beträge aus privaten Beteiligungen an DBAG-Fonds sind in den Angaben im Konzernanhang unter Ziffer 39 enthalten („Angaben über Beziehungen zu nahestehenden Unternehmen und Personen, Carried-Interest-Beteiligungen von Mitgliedern und ehemaligen Mitgliedern des Managements in Schlüsselpositionen“).

## Aufsichtsratsvergütung

Die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats richtet sich nach dem Beschluss der Hauptversammlung vom 26. März 2013. Sie besteht aus einer jährlichen festen Vergütung von 50 Tausend Euro („Basisvergütung“) sowie Vergütungen für den Aufsichtsratsvorsitz, für den stellvertretenden Vorsitz und für Ausschusstätigkeiten („Zusatzvergütung“). Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält unabhängig von der Mitgliedschaft in mehreren Ausschüssen maximal das Zweifache der Basisvergütung. Der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats und der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erhalten maximal das Anderthalbfache der Basisvergütung. Die Mitgliedschaft im Präsidium wird mit einem Viertel dieses Betrags vergütet.

Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder belief sich im Geschäftsjahr 2018/2019 auf 370 Tausend Euro (Vorjahr: 388 Tausend Euro).

in Tsd. €	Basis- vergütung	Zusatz- vergütung	Gesamt
Andrew Richards Vorsitzender bis 13. Oktober 2018	2	1	3
Sonja Edeler	50	–	50
Wilken Freiherr von Hodenberg	50	–	50
Philipp Möller	50	13	63
Dr. Hendrik Otto Stellvertretender Vorsitzender seit 14. Oktober 2018	50	24	74
Gerhard Roggemann Stellvertretender Vorsitzender bis 13. Oktober 2018, Vorsitzender seit 14. Oktober 2018	50	49	99
Dr. Maximilian Zimmerer seit 21. Februar 2019	30	–	30
<b>Gesamtvergütung</b>	<b>282</b>	<b>88</b>	<b>370</b>

Mitglieder des Aufsichtsrats haben im Geschäftsjahr 2018/2019 keine Vergütungen für Beratungsleistungen erhalten.

## ÜBERNAHMERELEVANTE ANGABEN (§ 289A ABS. 1 UND § 315A ABS. 1 HGB)

Das Grundkapital der Deutschen Beteiligungs AG belief sich am 30. September 2019 auf 53.386.664,43 Euro. Es ist eingeteilt in 15.043.994 auf den Namen lautende Stammaktien mit einem rechnerischen Nennbetrag von gerundet 3,55 Euro. Es gibt nur eine Aktiengattung. Mit allen Aktien sind die gleichen Rechte und Pflichten verbunden. Gemäß § 67 Abs. 2 AktG gilt im Verhältnis zur Gesellschaft als Aktionär nur, wer als solcher im Aktienregister eingetragen ist. Mit Ausnahme etwaiger eigener Aktien, aus denen der Gesellschaft keine Rechte zustehen, gewährt jede Stückaktie eine Stimme. Das Stimmrecht beginnt erst mit der vollständigen Leistung der Einlage. Die mit den Aktien verbundenen Rechte und Pflichten ergeben sich aus den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere aus den §§ 12, 53a ff., 118 ff. und 186 AktG.

Im Januar 2019 wurde nach § 33 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) zuletzt eine direkte Beteiligung der Rossmann Beteiligungs GmbH, Burgwedel, Deutschland, in Höhe von 20,03 Prozent der Stimmrechte gemeldet. Zwischen der DBAG und dieser Gesellschaft besteht seit März 2013 ein Entherrschungsvertrag. Der Vertrag hatte zunächst eine Laufzeit von

fünf Jahren bzw. bis zum Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung 2018 und verlängert sich seitdem automatisch jeweils bis zum Ende der folgenden ordentlichen Hauptversammlung, wenn er nicht zuvor fristgerecht gekündigt wird. In dem Vertrag verpflichtet sich die Rossmann Beteiligungs GmbH, bei Beschlussfassungen über die Wahl und die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern die Stimmrechte aus den der Rossmann-Gruppe insgesamt jetzt und in Zukunft gehörenden Aktien an der DBAG nur in einem Umfang von bis zu 45 Prozent der stimmberechtigten Präsenz einer Hauptversammlung auszuüben. Darüber hinaus sind dem Vorstand keine Beschränkungen bekannt, die die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffen.

Gemäß der Satzung der DBAG besteht der Vorstand aus mindestens zwei Personen. Für deren Bestellung ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitglieder des Aufsichtsrats erforderlich. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden (§ 11 Abs. 4 der Satzung). Der Aufsichtsrat kann alle oder einzelne Vorstandsmitglieder allgemein oder für einzelne Fälle von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien. Bisher hat er von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht.

Satzungsänderungen folgen den Bestimmungen der §§ 179, 133 AktG sowie § 5 Abs. 3 und Abs. 4 sowie § 17 der Satzung. Soweit Änderungen lediglich die Fassung betreffen, kann sie auch der Aufsichtsrat beschließen. Die Satzung sieht vor, dass Beschlüsse der Hauptversammlung grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit und, sofern eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Kapitalmehrheit gefasst werden, soweit nicht das Gesetz oder die Satzung zwingend etwas anderes vorschreiben.

Die Hauptversammlung vom 21. Februar 2018 ermächtigte den Vorstand gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG, bis zum 20. Februar 2023 eigene Aktien im Umfang von bis zu zehn Prozent des zum Zeitpunkt der Hauptversammlung vorhandenen Grundkapitals (53.386.664,43 Euro) zurückzukaufen. Der Erwerb darf nach seiner Wahl über die Börse oder mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots bzw. mittels einer öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines solchen Angebots stattfinden. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die eigenen Aktien auch unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre in anderer Weise als über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre wieder zu veräußern, und zwar zum Beispiel als Gegenleistung im Rahmen des Erwerbs von oder des Zusammenschlusses mit

Unternehmen oder des Erwerbs von Beteiligungen an Unternehmen. Im abgelaufenen Geschäftsjahr machte der Vorstand von diesen Ermächtigungen keinen Gebrauch.

Gemäß Hauptversammlungsbeschluss vom 22. Februar 2017 wurde der Vorstand ermächtigt, das Grundkapital bis zum 21. Februar 2022 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer, auf den Namen lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlage ein- oder mehrmalig um bis zu insgesamt 13.346.664,33 Euro zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2017). Den Aktionären ist dabei grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, in bestimmten Fällen und innerhalb bestimmter Kapitalgrenzen das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen. Im abgelaufenen Geschäftsjahr machte der Vorstand von dieser Ermächtigung keinen Gebrauch.

Im Zusammenhang mit der von der Hauptversammlung vom 22. Februar 2017 beschlossenen Ermächtigung zur Ausgabe von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu 140.000.000,00 Euro bis zum 21. Februar 2022 mit der Möglichkeit, das Bezugsrecht in bestimmten Fällen und innerhalb bestimmter Kapitalgrenzen auszuschließen, ist das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu 13.346.664,33 Euro durch Ausgabe von bis zu 3.760.998 neuen auf den Namen lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2017/I). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie Inhaber oder Gläubiger von Schuldverschreibungen von ihren Options- bzw. Wandlungsrechten Gebrauch machen oder ihre Options- bzw. Wandlungspflicht erfüllen oder soweit die Gesellschaft oder das die Schuldverschreibung begebende Konzernunternehmen ein Wahlrecht ausübt, ganz oder teilweise anstelle der Zahlung des fälligen Geldbetrags Stückaktien der Gesellschaft zu gewähren, und soweit jeweils nicht ein Barausgleich gewährt oder eigene Aktien oder Aktien aus genehmigtem Kapital oder Aktien einer anderen börsennotierten Gesellschaft zur Bedienung eingesetzt werden. Im abgelaufenen Geschäftsjahr machte der Vorstand von dieser Ermächtigung keinen Gebrauch.

Die näheren Einzelheiten der bestehenden Ermächtigungen ergeben sich jeweils aus den genannten Hauptversammlungsbeschlüssen. Angaben zum genehmigten und bedingten Kapital und zum Erwerb eigener Aktien finden sich auch im Anhang des Konzernabschlusses unter „Erläuterungen zur Konzernbilanz“ sowie auch im Jahresabschluss.

Die Mitglieder des Vorstands haben kein Sonderrecht auf Kündigung ihres Dienstvertrags, falls in der Deutschen Beteiligungs AG ein Kontrollwechsel stattfindet. Für diesen Fall stehen ihnen auch keine Abfindungen auf Basis von Entschädigungsvereinbarungen zu.

---

#### **ERKLÄRUNG ZUR UNTERNEHMENSFÜHRUNG (§ 289F UND § 315D HGB)**

Die Erklärung zur Unternehmensführung gemäß § 289f und § 315d HGB steht auf unserer Website in der Rubrik „Investor Relations“ unter „Corporate Governance“ ([www.dbag.de/erklaerung-unternehmensfuehrung](http://www.dbag.de/erklaerung-unternehmensfuehrung)) dauerhaft zur Verfügung. Sie enthält die Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex nach § 161 AktG, die Angaben zu Unternehmensführungspraktiken und die Beschreibung der Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat sowie die Angaben zu Zielgrößen für den Anteil weiblicher Mitglieder im Aufsichtsrat, im Vorstand und in der Führungsebene unterhalb des Vorstands.